

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. April 2017

383. Bankengesetz und Bankenverordnung, Änderung (Vernehmlassung)

1. Ausgangslage

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat am 1. Februar 2017 die Vernehmlassung zur Änderung des Bankengesetzes (BankG) und der Bankenverordnung (BankV) eröffnet. Das EFD bittet die Kantonsregierungen, zum Gesetzes- und Verordnungsentwurf sowie zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Finanztechnologie (Fintech) umschreibt Softwarelösungen für innovative digitalisierte Produkte, Dienstleistungen und Prozesse in der Finanzbranche. Das schweizerische Recht sieht für diese Finanzdienstleistungen bisher keinen besonderen Regulierungsrahmen vor. Vielmehr gelten für digitale Währungen und Zahlungssysteme, Crowdfunding oder -lending sowie digitale Vermögensverwaltungsdienstleistungen (Robo-Advising) dieselben Vorschriften wie für andere Anbieter der Finanzdienstleistungsbranche. Verschiedene Geschäftsmodelle der Fintech beruhen darauf, dass gewerbsmäßig fremde Gelder entgegengenommen werden. Dadurch fallen sie grundsätzlich in den Anwendungsbereich des BankG. Die hohen Anforderungen des BankG stuft der Bundesrat als unverhältnismässig ein, da die Fintech-Unternehmen die hohen Anforderungen nicht einhalten können. Die heutige Regelung stellt in der Praxis deshalb eine unnötige Markteintrittshürde für die Fintech-Unternehmen dar.

Die Änderungen des BankG und der BankV sehen vor, dass Fintech-Unternehmen und andere Unternehmen, die Dienstleistungen ausserhalb des typischen Bankgeschäfts erbringen, entsprechend ihrem Risikopotenzial angemessen reguliert werden. Namentlich schlägt der Bundesrat folgende Gesetzes- und Verordnungsänderungen vor:

Bankengesetz:

- Fintech-Unternehmen, die ihr Geschäftsmodell auf das Passivgeschäft beschränken und Gelder bis höchstens 100 Mio. Franken entgegennehmen, sollen von einem vereinfachten Bewilligungsverfahren in Form einer Fintech-Lizenz profitieren (Art. 1a E-BankG). Weil das Risiko geringer ist als im klassischen Bankengeschäft, sollen die Auflagen zur Rechnungslegung, Prüfung und Einlagensicherung weniger streng sein, als dies von einer ordentlichen Banklizenz gefordert wird. In Einzel-

fällen ist die Finanzmarktaufsicht befugt, für bestimmte Geschäftsmodelle höhere Grenzen festzulegen (Art. 1b Abs. 4 E-BankG). Die geringeren Anforderungen werden zu einem späteren Zeitpunkt in den Ausführungsbestimmungen konkretisiert.

Bankenverordnung:

- Die in Art. 5 Abs. 3 Bst. c E-BankV enthaltene Ausnahme für die Entgegennahme von Geldern zu Abwicklungszwecken soll für eine Abwicklung bis zu 60 Tagen gelten (bisher: sieben Tage). Davon profitiert insbesondere das Crowdfunding.
- Der Bundesrat schlägt die Schaffung eines Innovationsraums vor. Die Entgegennahme von Publikumseinlagen bis höchstens 1 Mio. Franken soll nicht mehr als gewerbsmäßig gelten. Eine Bankenbewilligung entfällt. Die Änderung von Art. 6 Abs. 2 E-BankV erlaubt es dem Fintech-Unternehmen, ein Geschäftsmodell auszutesten, bevor das Unternehmen bei 1 Mio. Franken übersteigenden Publikumseinlagen eine Bewilligung beantragen müsste.

2. Erwägungen

Den Änderungen des BankG und der BankV ist grundsätzlich zuzustimmen. Sie ermöglichen den Fintech-Unternehmen, in einem festgelegten Rechtsrahmen neue Geschäftsmodelle zu erschliessen. Die Änderungen beziehen sich nicht spezifisch auf bestimmte Geschäftsmodelle der Fintech-Unternehmen, sondern stehen allen Finanzdienstleistern zur Verfügung. Dadurch wird sichergestellt, dass bei gleichen Tätigkeiten gleiche regulatorische Vorgaben gelten, was Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Finanzmarktteilnehmern ausschliesst. Dies fördert die Entwicklung weiterer innovativer Geschäftsmodelle.

Die heutige Regelung stellt in der Praxis eine unnötige Markteintrittshürde für die Fintech-Unternehmen dar, was volkswirtschaftlich nicht erwünscht ist. Sie könnten sich als Innovationsbremse und unnötiges Strukturhaltungsinstrument darstellen, was die internationale Wettbewerbsfähigkeit und damit die Attraktivität des Zürcher Finanzplatzes verringern. Da die Unternehmen mobil sind, wäre bei einer zu starken Regulierung eine Abwanderung von Fintech-Unternehmen ins Ausland nicht auszuschliessen. Knapp die Hälfte der Fintech-Unternehmen hat ihren Sitz in der Region Zürich. Die Fintech-Branche wird im Vergleich zum traditionellen Bankengeschäft weiter an Bedeutung gewinnen.

Die Fintech-Unternehmen unterliegen einem dynamischen Prozess. Gerade den Start-ups wird es mit der neuen Regelung ermöglicht, ihr Geschäftsmodell auf ihre ökonomische Wirksamkeit hin prüfen zu können, bevor sie sich für eine aufwendige und teure Bankenbewilligung entscheiden müssen.

Auf Antrag der Finanzdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Finanzdepartement, 3003 Bern (auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an rechtsdienst@sif.admin.ch):

Wir danken Ihnen für die Einladung vom 1. Februar 2017, zur Änderung des Bankengesetzes und der Bankenverordnung (Fintech) Stellung zu nehmen, und äussern uns wie folgt:

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu. Sie führen zu mehr Rechtssicherheit und Innovation und stärken die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Zürich. Zur Sicherung der Reputation begrüssen wir, dass die Sorgfaltspflichten bezüglich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung für die Fintech-Unternehmen nicht gelockert werden.

Die vereinfachten Bewilligungsverfahren gemäss Art. 1a E-BankG sollen auch auf Tochtergesellschaften und Beteiligungen von Banken angewendet werden, sofern diese die entsprechenden Kriterien erfüllen. Damit würde sichergestellt, dass bestehende Finanzdienstleister, unabhängig von bestehenden Konsolidierungsvorschriften und vom vorgeschlagenen Schwellenwert von 100 Mio. Franken, dieselben Möglichkeiten haben, Fintech-Unternehmen zu gründen oder sich an Fintech-Start-ups zu beteiligen. Im Rahmen einer nächsten Revision des Bankengesetzes würden wir es zudem begrüssen, wenn Unklarheiten betreffend Gültigkeit und Umfang der gegenwärtigen Aufsichts-, Kontroll- und Schutzbestimmungen in den Bereichen Geldwäscherei und Anlegerschutz ausgeräumt würden.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi